

Gerechter Terror?

Gewalt ist nicht schön – aber...

Gewalt ist nicht schön – aber manchmal notwendig. Notwendig zum Beispiel, um das eigene Leben zu retten; notwendig manchmal zur Rettung des Lebens anderer. In Notwehr ist Gewaltanwendung erlaubt; bei Nothilfe mitunter sogar moralisch geboten. Das ist aber keine Rechtfertigung für die Anwendung unbegrenzter Gewalt; auch der Zweck der Rettung von Leben rechtfertigt nicht jedes gewaltsame Mittel. Dies gilt nicht nur für Gewalt im Allgemeinen; es gilt – so die Kernthese der Lehre vom GERECHTEN^I, das heißt vom moralisch rechtfertigbaren Krieg – auch für Verteidigungs- und Nothilfe-Kriege (HUMANITÄRE Interventionen). Gilt Entsprechendes auch für die terroristische Gewalt? Kann auch Terrorismus gerecht, moralisch rechtfertigbar sein? Kann Terror erlaubt sein? Unter Umständen gar geboten?

Die Verfechter des so genannten Anti-Terror-Kriegs weichen dieser Frage aus. Tut man das nicht, muss man die Antwort auf zwei Vorfragen zumindest im Ansatz kennen: 1.) Was sind die moralischen Regeln für den Umgang mit Gewalt? 2.) Und was kann aus diesen Regeln für die Beurteilung terroristischer Gewalt geschlossen werden?

Gibt es eine Pflicht zum Terror?

Die klassischen Regeln für den Umgang mit Gewalt lassen sich in drei Gruppen einteilen. Die erste Gruppe umfasst Regeln dafür, *wann* überhaupt zur Gewalt gegriffen werden darf (*ius ad vim*); Notwehr und Nothilfe als die beiden wichtigsten Fälle wurden schon genannt. Die zweite Gruppe betrifft die Regeln dafür, *wie* bei dieser Gewaltausübung vorzugehen ist (*ius in vi*); und die Regeln der dritten Gruppe besagen, welche Zustände *nach* der Gewaltausübung wie und mit wem wieder herzustellen sind (*ius post vim*).

Im Falle kriegsrischer Gewalt entsprechen diesen drei Regelgruppen das *ius ad bellum* (Berechtigung zum Krieg), das *ius in bello* (Kriegsrecht) und das *ius post bellum* (Recht nach dem Krieg) – also nichts anderes als die Regeln der klassischen *Lehre vom GERECHTEN* (im Sinne von: moralisch rechtfertigbarem) *Krieg*. Der Kern dieser Gewalt-/Kriegsethiken ist, grob gesprochen, recht einfach: Gewalt/Krieg ist nur dann *GERECHT* (moralisch erlaubt), wenn:



27

1. UNGERECHTER Gewalt nicht anders beizukommen ist – und alle anderen Mittel bereits erschöpft sind (*ultima ratio*, das heißt als letzte Möglichkeit);
 - 2.1 die Gewaltausübung (die Art der Kriegsführung) ihrem Ziel (der Beseitigung der primären Gewalt) dienlich ist;
 - 2.2 sie ihrerseits nicht mit größerer Gewalt verbunden ist als für dieses Ziel notwendig und angemessen (Proportionalitätsregel);
 - 2.3 die Gewalt sich nicht direkt gegen unbeteiligte Dritte (Unschuldige) richtet;
3. durch die Gewalt (den Krieg) die durch die UNGERECHTE Gewalt verletzte GERECHTE Ordnung (der Frieden) wieder hergestellt wird.

Vorsicht: Kollateralschäden

Diese klassische Software der Theorie der GERECHTEN Gewalt (beziehungsweise des GERECHTEN Kriegs)

Illustration:
Christiane
Forstnig
www.
butterandjam.com